



28.03.2018

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz
z.H. Vera Pribitzer
Radetkystraße 2
1030 Wien

Ergeht per E-Mail an:

Vera.pribitzer@bmg.gv.at
Begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Gesundheit
GZ: BMASGK-91000/003-IX/A/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Gesundheit, teilen wir mit, dass sich die Initiative nationales netzwerk selbsthilfe der Stellungnahme der ARGE PatientenanwälInnen vom 28.03.2018 – siehe Anlage – voll inhaltlich anschließt.

Mit freundlichen Grüßen

f.d. Steuerungsgremium der Initiative nationales netzwerk selbsthilfe

i.V. Mag. Monika Maier

Initiative nationales netzwerk selbsthilfe – kurz: NANES

Koordinationsstelle: DV Selbsthilfe Kärnten, Kempfstraße 23/3, Postfach 27, 9021 Klagenfurt

Sprecherin: Mag. Monika Maier, Tel. 0664/526 45 64, E-Mail: netzwerk.selbsthilfe@gmx.at und maier@selbsthilfe-kaernten.at

WEB: www.nanes.at / www.selbsthilfe-oesterreich.at / www.patientenbeteiligung.at / www.selbsthilfefreundlichkeit.at

Mitglieder des Steuerungsgremiums:

Dachverband NÖ Selbsthilfe, Kontakt: Dipl.KH-BW Ronald Söllner, TEL 02742/22 6 44, WEB www.selbsthilfenoe.at

Dachverband Selbsthilfe Kärnten, Kontakt: Mag. Monika Maier, TEL 0664/52 64 564,
WEB www.selbsthilfe-kaernten.at

Dachverband Selbsthilfe Salzburg, Kontakt: Sabine Geistlinger, TEL 0662/8889-1802, WEB www.selbsthilfe-salzburg.at

Selbsthilfe Vorarlberg, Kontakt: KR Werner Gohm, TEL 0664/42 611 39 und Nikolas Burtscher, TEL 0664/43 49 654, WEB www.selbsthilfe-vorarlberg.at

Netzwerkpartner:

Selbsthilfe Oberösterreich – Dachverband der Selbsthilfegruppen in Oberösterreich –
www.selbsthilfe-ooe.at

TEL 0732/797666, WEB:



NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft, 3109

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz
z.H. Vera Pribitzer
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Beilagen

PPA-SK-3/010-2018

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

-	Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
		Mag. Claire-Sophie Mörsen	15652	28. März 2018

Betrifft

Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 - Gesundheit; GZ: BMASGK-91000/003-IX/A/2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Folgenden dürfen wir Ihnen die Stellungnahme der Patientenanwälte übermitteln:

Vorweg möchten wir uns allgemein äußern. Zunächst zu den geplanten Änderungen der Gesetze in Hinblick auf die Weiterverarbeitung der Daten zu Forschungszwecken oder statistischen Zwecken, bei der ein Personenbezug unerlässlich ist. Hier können die Rechte der Betroffenen gemäß Artikel 15, 16, 18 und 21 DSGVO ausgeschlossen werden. Dazu ist zu sagen, dass gerade der Ausschluss der Rechte gemäß Artikel 15 und 16 dem Sinn und Zweck des Datenschutzes nicht zu entsprechen scheint. Warum die Betroffenen in diesen Fällen kein Recht auf Auskunft und Berichtigung ihrer Daten haben sollten, ist nicht nachvollziehbar begründet.

Ähnlich gestaltet es sich mit den vielfachen Ausschlüssen der Art 13,14,18,21 DSGVO (Informationsrechte, Rechte auf Einschränkung der Bearbeitung und Widerspruchsrecht)

NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft - NÖ Patienten-Entschädigungsfonds

A-3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 13

Telefon: (02742) 9005 - 15575, Telefax: (02742) 9005 - 15660

Email: post.ppa@noel.gv.at, www.patientenanwalt.com

DVR: 1042157

www.parlament.gv.at

für Daten, die zum Zweck der Dokumentation, Auskunftserteilung und z.T. Honorarabrechnung erhoben wurden (GuKG, HebG, KTG, MTD-Gesetz, MABG, MMHmG, SanG, ZÄKG). Eine detailliertere Ausführung der Bedenken findet sich unten (Ausführungen ad Artikel 22).

Der Ausschluss der Art 13,14,18,21 DSGVO im AsthOpG, MuthG, Psychologengesetz 2013, Psychotherapiegesetz, EWR-Psychologengesetz und EWR-Pschotherapiegesetz für alle, im Anwendungsbereich des Gesetzes erhobene Daten, scheint überschießend und in den Erläuterungen nicht befriedigend begründet – nämlich mit der wesentlichen Beeinträchtigung der geordneten Durchführung der gesetzlich geregelten Aufgaben durch Wahrnehmung dieser Rechte und Verursachung eines unverhältnismäßigen Aufwandes.

Im Detail möchten wir auf die folgenden Artikel Bezug nehmen:

Artikel 8 (Änderung des Zahnärztegesetzes), Z. 7 des Entwurfes: Die Daten sollten auch weiterhin nur anonymisiert (und nicht pseudonymisiert) an die Landes Zahnärztekammer weitergegeben werden, da in diesem Fall eine Rückverfolgbarkeit der Daten nicht nötig erscheint.

Artikel 9 (Änderung des Zahnärztekammergesetzes), Z. 10 des Entwurfes: Es ist nicht nachvollziehbar, warum im Schlichtungsverfahren vor der ZÄK die Rechte der Artikel 13 und 14 der DSGVO ausgeschlossen werden sollen. Der Patient sollte sehr wohl ein Informationsrecht hinsichtlich seiner Daten haben – schließlich müssen zukünftig auch die Patientenvertretungen ausdrücklich gemäß der DSGVO informieren. Diese Regelung scheint in Hinblick auf Sinn und Zweck des Datenschutzrechtes nicht verhältnismäßig.

Artikel 12 (Änderung des Ärztegesetzes 1998): bei der in § 3b Abs. 3 vorgesehenen Regelung der Weiterverarbeitung von Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder statistischen Zwecken muss gewährleistet sein bzw. dafür Sorge getragen werden, dass die Daten im Sinne des Artikel 89 DSGVO so übermittelt werden, dass sie in pseudonymisierter personenbezogener Form erfolgt, und, dass der Empfänger die Identität des Betroffenen nicht bestimmen kann, sofern der Personenbezug für die Durchführung einer statistischen Erhebung nicht unerlässlich ist. Nur dann, wenn der Personenbezug für die Verwirklichung des Zwecks unerlässlich ist, sollten einzelne Rechte des Betroffenen unter den Voraussetzungen des Artikel 89

Abs. 2 DSGVO ausgeschlossen werden können.

Zu Artikel 22 (Änderung des KAKuG), Z. 3 (§ 9a Abs. 2) und Artikel 26 (Änderung des Apothekengesetzes), Z. 1 (§ 6a Abs. 3): Auch hier sollen u. a. die Rechte der Betroffenen nach Art. 13 und 14 DSGVO ausgeschlossen werden.

Sicherlich ist es praktisch schwierig jedem Patienten in einer Ambulanz oder einer Apotheke eine detaillierte DSGVO-Information zukommen zu lassen, aber eine allgemeine Kurzinformation in geeigneter Weise bereitzustellen, scheint dennoch zumutbar (bspw. ein gut sichtbaren Aushang in den Ambulanzen/Stationen bzw. in der Apotheke und eine Information auf der jeweiligen Homepage im Internet).

Der darüber hinaus vorgesehene Ausschluss der Betroffenenrechte nach Art. 18 und 21 (in Art 22) als unabdingbar erforderlich festzulegen, da sonst der Zweck der Dokumentation nicht erreicht werden könne, erscheint nicht zwingend schlüssig. Diese Regelung ist überschießend.

Im Sinne der Grundsätze in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten nach der DSGVO sind Zweckbindung und die Datenminimierung (im notwendigen Maße) im Auge zu behalten - ein verhältnismäßiger bzw. verantwortungsvoller Umgang mit persönlichen Daten unverzichtbar für das Funktionieren eines effektiven Datenschutzes. Im medizinischen Bereich muss dabei die wirksame Behinderung bzw. das Verunmöglichen von Big-Data-Geschäftsmodellen das Ziel sein. So ist die Verarbeitung der relevanten Daten in der Krankengeschichte im Sinne einer (notwendigen) Dokumentation natürlich wichtig und unverzichtbar, jedoch erscheint aus Anlass eines verschärften Datenschutzrechts hier eine Begutachtung der in der Praxis gelebten Vorgehensweise angezeigt.

Versagt man hier Betroffenen essentielle Rechte wie zum Beispiel das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung oder das Widerspruchsrecht, so bedingt dies im Vorfeld bei der Datenverarbeitung zwingend ein Vorgehen nach den oben erwähnten Grundsätzen.

In diesem Zusammenhang wird auf Art. 23 Datenschutz-Grundverordnung zur Sicherstellung einer der in Abs. 1 lit. a bis j genannten Zwecke – im gegebenen Zusammenhang für Zwecke der öffentlichen Gesundheit – hingewiesen, die eine solche Beschränkung nur für zulässig erachtet, sofern sie eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt.

- 4 -

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft
Dr. Gerald B a c h i n g e r

